

Bearbeiter: Erika Weichbold  
Tel.: 03682/22420-48  
Fax: 03682/22420-20  
E-Mail: [gemeinde@irdning.at](mailto:gemeinde@irdning.at)

Aktenzahl: 131-9/69/2020  
Irdning-Donnersbachtal, am 01.09.2020

**Gegenstand: HBLFA Raumberg-Gumpenstein,  
Teilabbruch der bestehenden Mistlagerstätte sowie Neubau einer  
Mistlagerstätte mit darunterliegender Güllegrube**

## **Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung**

Mit der Eingabe vom **09.07.2020** hat die **HBLFA Raumberg-Gumpenstein, 8952 Irdning**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für den **Teilabbruch der bestehenden Mistlagerstätte sowie den Neubau einer Mistlagerstätte mit darunterliegender Güllegrube**, auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück Nr.: **603/2**, aus der EZ: **67302/016**, in der **KG Altirdning (67302)**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für

**Dienstag, den 22.09.2020, um ca. 08:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Herbert Gugganig

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.